Dokumente der Vereinten Nationen:

Rhodesien, Südafrika, Nahost, Zypern, UN-Mitgliedschaft

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Botswanas gegen Rhodesien. — Resolution 406(1977) vom 25. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 403(1977) vom 14. Januar 1977,
— in Kenntnisnahme des gemäß Ziffer 8 der Resolution 403(1977) an alle Staaten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 18. April 1977 (S/12326),
— unter Hinweis ferner auf seine Resolution 232(1966) vom 16. Dezember 1966 und 253(1968) vom 29. Mai 1968, in denen der Sicherheitsrat feststellte bzw. bekräftigte, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstelle,
— nach Behandlung des Berichts (S/12307), der aufgrund der Resolution 403(1977) vom 14. Januar 1977 nach Botswana entsandten Delegation,
— nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Botswanas über die fortgesetzten Angriffe und Provokationen des illegalen rassistischen Regimes von Südrhodesien gegen Botswana,
— in der Überzeugung, daß die internationale Solidarität mit Botswana als einem Nachbarstaat Südrhodesiens für die Förderung einer Lösung der Südrhodesienfrage unbedingt erforderlich ist,

1. bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Botswanas um die Wahrung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Botswanas zum Ausdruck;
2. dankt dem Generalsekretär, daß er die Entsendung einer Delegation nach Botswana zur Feststellung der dort benötigten Hilfe veranlaßt hat;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der nach Botswana entstandten Delegation (S/12307);
4. unterstützt voll und ganz die Lagebeurteilung und die Empfehlungen der aufgrund von Resolution 403(1977) nach Botswana entsandten Delegation;
5. unterstützt ferner voll und ganz den vom Generalsekretär in seinem in Dokument S/12326 enthaltenen Schreiben an alle Staaten gerichteten Appell, sich unverzüglich mit der Frage der Unterstützung Botswanas zu befassen und Botswana die dringend benötigte finanzielle und materielle Hilfe zu gewähren;
6. begrüßt es, daß der Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen ein Sonderkonto eingerichtet hat, auf das die Beiträge für die Unterstützung Botswanas auf dem Weg über die Vereinten Nationen eingezahlt werden können;
7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, Botswana auf den im Bericht der nach Botswana entsandten Delegation genannten Gebiete Hilfe zu leisten;
8. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Unterstützung für Botswana weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat auf dem laufenden zu halten;
9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Rhodesien-Frage. — Resolution 409(1977) vom 27. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

— in Bekräftigung seiner Resolutionen 216(1965) vom 12. November 1965, 217(1965) vom 20. November 1965, 221(1966) vom 9. April 1966, 232(1966) vom 16. Dezember 1966, 253(1968) vom 29. Mai 1968, 277(1970) vom 18. März 1970 und 388(1976) vom 6. April 1976,
— in Bekräftigung dessen, daß die in diesen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen ebenso wie die von den Mitgliedstaaten demgemäß eingeleiteten Maßnahmen weiterhin in Kraft bleiben,
— unter Berücksichtigung der Empfehlungen des gemäß Resolution 253(1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats in seinem zweiten Sonderbericht vom 31. Dezember 1976 (S/12296) hinsichtlich der Erweiterung der Sanktionen gegen Südrhodesien,
— erneut erklärend, daß die gegenwärtige Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
— tätig werdend aufgrund Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verbieten, daß das illegale Regime in Südrhodesien, einschließlich aller seiner Stellen oder Vertretungen, oder daß andere Personen oder Körperschaften in Südrhodesien irgendwelche Finanzmittel für die Zwecke irgendeiner in ihren Hoheitsgebieten errichteten Stelle oder Vertretung des illegalen Regimes in ihren Hoheitsgebieten verwenden oder in diese transferieren, es sei denn, daß diese Stelle oder Vertretung ausschließlich für Rentenzwecke errichtet ist;
2. bittet unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 6 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsatz die Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen eindringlich, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
3. beschließt, spätestens am 11. November 1977 zusammenzutreten, um über die Anwendung weiterer Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta zu beraten, und ersucht, in der Zwischenzeit den gemäß Resolution 253(1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschuß des Sicherheitsrats, zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben die Anwendung weiterer Maßnahmen nach Artikel 41 zu prüfen und dem Sicherheitsrat sobald wie möglich darüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Lesothos gegen Südafrika. — Resolution 407(1977) vom 25. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolution 402(1976) vom 22. Dezember 1976,
— in Kenntnisnahme des gemäß Ziffer 8 der Resolution 402(1976) an alle Staaten gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 18. April 1977 (S/12325),
— nach Behandlung des Berichts der nach Lesotho entsandten Delegation (S/12315), die vom Generalsekretär gemäß Resolution des Sicherheitsrats 402(1976) ernannt wurde,
— nach Anhörung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Lesothos,
— mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den unter völliger Mißachtung der Resolution des Sicherheitsrats 402(1976) fortgesetzten Zwangs- und Störmaßnahmen Südafrikas gegen das Volk von Lesotho,
— in Bekräftigung seiner Unterstützung der Resolution der Generalversammlung 31/6A über die sogenannte unabhängige Transkei und andere Bantustans,
— im vollen Bewußtsein der Tatsache, daß der Beschluß der Regierung Lesothos, das Bantustan Transkei nicht anzuerkennen, Lesotho besondere wirtschaftliche Belastungen auferlegt hat,
— in der Überzeugung, daß die internationale Solidarität mit Lesotho als einem Nachbarstaat Südafrikas unbedingt erforderlich ist, um der Politik Südafrikas, Lesotho zur Anerkennung der sogenannten unabhängigen Transkei zu zwingen, wirksam zu begegnen,

1. würdigt den Beschluß der Regierung Lesothos, die sogenannte unabhängige Transkei nicht anzuerkennen;
2. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er für die Entsendung einer Delegation nach Lesotho zur Feststellung der dort benötigten Hilfe gesorgt hat;
3. nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation (S/12315);
4. unterstützt voll und ganz die Lagebeurteilung und die Empfehlungen der aufgrund von Resolution 402(1976) nach Lesotho entsandten Delegation;
5. unterstützt ferner voll und ganz den vom Generalsekretär in seinem in Dokument S/12325 enthaltenen Schreiben an alle Staaten gerichteten Appell, Lesotho unverzüglich finanzielle, technische und materielle Unterstützung zu gewähren;
6. begrüßt es, daß der Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen ein Sonderkonto eingerichtet hat, auf das Beitragsleistungen für Lesotho eingezahlt werden können;
7. ersucht die Vereinten Nationen und die betreffenden Organisationen und Programme, darunter den Wirtschafts- und Sozialrat, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Agrarentwicklungsfonds, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, Lesotho auf den im Bericht der nach Lesotho entsandten Delegation genannten Gebieten Hilfe zu leisten;
8. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Unterstützung für Lesotho weiterzuverfolgen und den Sicherheitsrat auf dem laufenden zu halten;
9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Resolution 31/61 vom 9. Dezember 1976

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 3414(XXX) vom 5. Dezember 1975 und mit Besorgnis feststellend, daß bei der Verwirklichung dieser Resolution, insbesondere ihrer Ziffer 4, keine Fortschritte erzielt wurden,
— unter Hinweis auf die im Januar 1976 in Ausführung von Buchstabe a) der Resolution des Rats 381(1975) vom 30. November 1975 im Sicherheitsrat über das Nahost-Problem einschließlich der Palästina-Frage abgehaltenen Debatte,
— tief besorgt über die zunehmende Verschlechterung der Lage im Nahen Osten aufgrund der fortdauernden israelischen Besetzung und Israels Weigerung, die Resolutionen der Vereinten Nationen auszuführen,
— in Bekräftigung der Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen über das Nahost-Problem und die Palästina-Frage,

1. erklärt, daß die baldige Wiederaufnahme der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter Beteiligung aller betroffenen Parteien einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation entsprechend der Resolution der Generalversammlung 3375(XXX) vom 10. November 1975 für die Verwirklichung einer gerechten und dauer-

haften Regelung in dieser Region unbedingt erforderlich ist;

2. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholt verabschiedeter Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;
3. bekräftigt, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten nicht erreicht werden kann, ohne daß sich Israel aus allen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten zurückzieht und das palästinensische Volk seine unveräußerlichen Rechte erlangt — den beiden Grundvoraussetzungen dafür, daß alle Länder und Völker im Nahen Osten in Frieden leben können;
4. verurteilt alle von Israel in den besetzten Gebieten getroffenen Maßnahmen zur Veränderung des demographischen und geographischen Charakters und der institutionellen Struktur dieser Gebiete;
5. ersucht erneut alle Staaten, sich jeder militärischen oder anderweitigen Hilfe an Israel und jeder Unterstützung zu enthalten, die ihm die Konsolidierung seiner Besetzung oder die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete ermöglichen würde;
6. ersucht den Sicherheitsrat, nach einem geeigneten Zeitplan wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung aller Resolutionen des Rats und der Generalversammlung zum Nahen Osten und zu Palästina zu ergreifen;
7. ersucht den Generalsekretär, die gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten von der vorliegenden Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen Bericht über die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +91; —11: Costa Rica, Dänemark, Deutschland (BR), Großbritannien, Island, Israel, Kanada, Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Vereinigte Staaten; = 29: Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Kenia, Kolumbien, Luxemburg, Malawi, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Schweden, Surinam, Swasiland, Uruguay, Venezuela.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Friedenskonferenz über den Nahen Osten. — Resolution 31/62 vom 9. Dezember 1976

Die Generalversammlung,
— nach Erörterung des Punktes ›Die Lage im Nahen Osten‹,
— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs zu diesem Punkt und seiner Initiative vom 1. April 1976,
— tief besorgt über die mangelnden Fortschritte bei der Erzielung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten,
— überzeugt, daß jedes Nachlassen der Bemühungen um eine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einschließende Regelung zur Erzielung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet eine ernste Bedrohung der Friedensaussichten im Nahen Osten sowie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. ersucht den Generalsekretär,
   a) zur Vorbereitung der baldigen Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten zu allen Parteien des Konflikts und zu den gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten im Einklang mit seiner Initiative vom 1. April 1976 wieder Kontakt aufzunehmen;
   b) dem Sicherheitsrat bis spätestens 1. März 1977 einen Bericht über die Ergebnisse seiner Kontaktaufnahme und über die Lage im Nahen Osten vorzulegen;
2. fordert die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika bis spätestens Ende März 1977;
3. ersucht den Sicherheitsrat, nach Vorlage des in Ziffer 1 Buchstabe b) genannten Berichts durch den Generalsekretär zusammenzutreten, um anhand dieses Berichts die Lage in diesem Gebiet zu behandeln und den Prozeß der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet zu fördern;
4. ersucht ferner den Generalsekretär, die gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten von dieser Resolution zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: +122; —2: Israel, Vereinigte Staaten; = 8: Bahamas, Barbados, Costa Rica, El Salvador, Malawi, Nicaragua, Paraguay, Swasiland.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung im Nahen Osten. — Resolution 408(1977) vom 26. Mai 1977

Der Sicherheitsrat,
— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/12333),
— nach Kenntnisnahme der Bemühungen um die Schaffung eines dauerhaften und gerechten Friedens im Gebiet des Nahen Ostens und der dringenden Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken,
— mit dem Ausdruck der Besorgnis angesichts des in diesem Gebiet herrschenden Spannungszustands,
> beschließt,
   a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;
   b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis 30. November 1977, zu verlängern;
   c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Resolution des Sicherheitsrats 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =0. Benin, China und Libyen nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 410(1977) vom 15. Juni 1977

Der Sicherheitsrat,
— im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1977 (S/12342) zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,
— im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,
— im Hinblick weiterhin darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,
— im Hinblick ferner auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,
— im Hinblick darauf, daß es aufgrund der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Mitarbeiter und der UNFICYP sowie unter Mitwirkung der Parteien zu einer relativen Verbesserung der Sicherheitslage gekommen ist, daß aber dadurch die eigentlichen Spannungen auf der Insel noch nicht behoben worden sind,
— im Hinblick ferner auf den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1977 (S/12323) über das auf hoher Ebene abgehaltene Treffen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs und in Betonung der Notwendigkeit, die bei diesem Treffen und bei den früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einzuhalten,
— im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,
— im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1977 hinaus auf Zypern zu belassen,

1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;
2. bekräftigt erneut seine Resolution 365(1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Resolution der Generalversammlung 3212(XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367(1975) vom 12. März 1975;
3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum zu bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrats erreicht werden;
4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1977 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;
6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367(1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsmission fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1977 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; —0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme der Republik Guinea-Bissau. — Resolution 356(1974) vom 12. August 1974

Der Sicherheitsrat,
— nach Prüfung des Gesuchs der Republik Guinea-Bissau um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/11393),
> empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Guinea-Bissau als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung der Redaktion: Der Abdruck der Resolution 356 (1974) des Sicherheitsrats ist seinerzeit versehentlich unterblieben und wird der Vollständigkeit halber hiermit nachgeholt.